

Das Gewaltverbot im Völkerrecht

1. Geschichte des Gewaltverbotes

In der Antike gab es zwar vielfach rituelle Handlungen, welche einer Kriegführung vorausgehen mussten, doch war der Krieg als solcher nicht geächtet.

Das Urchristentum verfolgte einen radikalen Pazifismus (Bergpredigt; „Wer zum Schwerte greift, kommt durch das Schwert um.“)

Als aber das Christentum unter Theodosius zur Staatsreligion erhoben wurde, musste nach einem Kompromiss zwischen der grundsätzlichen Ablehnung des Krieges und der Staatsräson eines Reiches gefunden werden, das sich in der Völkerwanderungszeit in einer schweren Abwehrschlacht befand.

Augustinus entwickelte im Anschluss an Cicero die Lehre von dem bellum iustum (gerechten Krieg). Dieser sollte vorliegen, wenn er einer causa iusta (gerechten Sache) diene und in der Absicht der Verfolgung dieser Sache (recta intentio) geführt wurde. Außerdem musste der Krieg unter der auctoritas principis geführt werden.

Die Idee von dem gerechten Krieg wurde über die Scholastik (Thomas v. Aquin) bis in die Spätscholastik (Francisco de Vitoria) verfolgt.

Francisco de Vitoria schloss die Mission oder den Landgewinn für das Reich ausdrücklich als iusta causa aus, nannte aber die Behinderung der Mission oder des freien Handels als gerechte Kriegsgründe.

Seither Entwicklung des Gedankens – insbesondere durch Hugo Grotius - , dass auch beide kriegführenden Parteien sich auf eine gerechte Sache berufen konnten (causa iusta ex utraque parte). Damit entfiel aber ein Zwang zur Kriegsbeteiligung, das Neutralitätsrecht war geboren

Einher ging damit, dass mangels der Feststellbarkeit einer causa iusta jeder Staat ein freies Recht zur Kriegführung besaß; die Souveränität umschloss dieses Recht.

Diese Situation setzte sich bis zum Ersten Weltkrieg fort.

Einschränkungen erfolgten nur über bilaterale Abkommen – insbesondere in Mittel- und Südamerika – nach denen eine Kriegführung nur zulässig war nach Anrufung eines Schiedsgerichtes.

Im Drago-Porter Abkommen, das in die Haager Landkriegsordnungen übernommen worden ist wurde die gewaltsame Eintreibung von Staatsschulden jedenfalls für den Fall abgelehnt, dass der Schuldnerstaat sich zur Zahlung verpflichtete.

Bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs war ein Krieg nicht verboten.

Wenn im Versailler Vertrag die Alleinschuld des Deutschen Reiches festgeschrieben worden ist, dann nicht weil das Deutsche Reich gegen irgendein Gewaltverbot verstoßen hat, sondern allein um die Reparationszahlungen zu rechtfertigen.

Der Völkerbund verbot die Kriegführung nicht, verlangte allerdings, dass die Konfliktparteien zunächst den Fall dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, einem Schiedsgericht oder dem Völkerbundsrat vorlegten.

Gegen eine Partei, die sich einem Spruch eines dieser Organe/Gerichte unterwarf, durfte keine Gewalt angewendet werden.

In jedem Fall musste eine Frist von 3 Monaten nach einem Spruch abgewartet werden, bevor Gewalt angewendet wurde.

Insofern schrieb die Völkerbundssatzung nur ein relatives Gewaltverbot fest.

Allerdings erwiesen sich die Bestimmungen der Völkerbundssatzung als nicht sehr effektiv.

Erstes absolutes Gewaltverbot: in Briand-Kellog-Pakt 1928, der den Krieg ächtete; von über 60 Staaten ratifiziert, darunter auch Deutschland.

Nach dem Zweiten Weltkrieg

Art. 2 Ziff. 4 der UN-Satzung schrieb ein absolutes Gewaltverbot fest.

2. Begriff der Gewalt

Der Begriff der Gewalt ist dabei strittig, nach Meinung der westlichen Staaten fällt darunter nur die militärische Gewalt, nicht etwa der Gebrauch von Wirtschaftssanktionen, wie die Staaten der dritten Welt fordern. Der Westen argumentiert, dass ein solches Verständnis des Gewaltbegriffs nicht durch ein allgemeines Verständnis gedeckt sei.

Str. ist auch die Frage, ob Befreiungskriege unter den Begriff des Gewaltverbotes fallen. Hier wird argumentiert, dass Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta nur davon spricht, dass Gewalt nicht gegen die „territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit“ eines anderen Staates angewendet werden dürfe; bei einer Befreiungsbewegung gehe es aber nicht um die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates als vielmehr um die Herstellung der eigenen. Die Frage ist nach wie vor nicht abschließend entschieden; in der Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung aus dem Jahr 1974 ist ausdrücklich festgestellt, dass Befreiungsbewegungen von der Definition nicht betroffen seien

3. Ausnahmen vom Gewaltverbot

3.1. Selbstverteidigung bzw. kollektive Selbstverteidigung

3.1.1. Begriff des bewaffneten Angriffs

Die Selbstverteidigung setzt einen bewaffneten Angriff auf ein Mitglied der Vereinten Nationen voraus

d.h. den Gebrauch militärischer Gewalt

Zur Klärung des Begriffs des bewaffneten Angriffs wird die Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung aus dem Jahr 1974 herangezogen.

Danach besteht eine Vermutung, dass eine Aggression begeht, wer als erster gegen einen anderen Staat militärische Gewalt einsetzt, allerdings kann Vermutung widerlegt werden, so ist legitim sich militärisch gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff zu wenden (Israel 1967)

Als Aggression wird auch die Entsendung bewaffneter Banden gewertet, die im Auftrag des Staates Krieg führen; der IGH hat in seiner Nicaragua-Entscheidung im Jahr 1986 entschieden, dass allein die Finanzierung und die logistische Unterstützung von bewaffneten Banden keinen bewaffneten Angriff darstellen.

Sehr umstritten ist, ob bewaffnete Angriffe auch allein durch private Gruppen durchgeführt werden können. Art. 51 UN-Charta spricht nur von einem bewaffneten Angriff, ohne zu spezifizieren, von wem dieser ausgeht. Nach klassischem Verständnis wurde davon ausgegangen, dass nur Staaten derartige Angriffe durchführen können; private Gruppen waren in diesem Zusammenhang nur relevant, soweit sie von Staaten gesteuert wurden; dann aber wurden die Staaten als Aggressoren definiert. Autonome bewaffnete Angriffe von privaten Gruppen wurden ursprünglich niemals als bewaffnete Angriffe iSd Art. 51 UN-Charta gewertet.

1985 verurteilte der UN-Sicherheitsrat Israel für die Bombardierung eines PLO-Lagers; die latente Gefahr, die von der PLO für Israel ausging, wurde nicht als ein bewaffneter Angriff gesehen, der eine bewaffnete Selbstverteidigung rechtfertigen könne.

Nach den von privaten Organisationen durchgeführten Attentaten vom 11. September 2001 wurde in den UN-Sicherheitsratsresolutionen 1368 und 1373 allerdings ein Bezug auf das Selbstverteidigungsrecht hergestellt; dies wurde von der Staatenmehrheit so verstanden, dass künftig auch private Anschläge als bewaffneter Angriff iSd Art. 51 UN-Charta gewertet werden können (idS auch die Bundesregierung)

Allerdings hat der IGH 2004 in seinem Gutachten zur von Israel auf palästinensischen Territorium errichteten Mauer erklärt, dass Israel sich nicht auf das Selbstverteidigungsrecht berufen könne, weil die terroristischen Anschläge aus den Palästinensergebieten nicht von einem Staat ausgingen.

Aus der UN-Sicherheitsratsresolution 1373 wurde zudem gefolgert, dass eine armed attack schon vorliege, wenn ein Staat terroristische Banden, die Anschläge im militärischen Maßstab durchführen, Zuflucht gewährt (Harbouring); damit wurde das bisherige Kriterium, nämlich die Kontrolle des Staates über die Aktivitäten der privaten Gruppen, erheblich herabgestuft.

2006 berief sich Israel auf das Selbstverteidigungsrecht, als es gegen den Libanon vorging, nachdem es von der Hizbollah angegriffen war; der libanesische Ministerpräsident distanzierte sich seinerzeit von dem Vorgehen der Hizbollah (es gab allerdings einige der Hizbollah nahestehende Minister in seiner Regierung). Des ungeachtet wurde das israelische

Vorgehen gegen den Libanon als Akt der Selbstverteidigung gewertet, obwohl hier noch nicht einmal ein harbouring erfolgte, sondern die regulären Streitkräfte des Libanon nicht in der Lage waren, die Hizbollah zu kontrollieren.

Als Aggression wird auch gewertet, wenn ein Staat sein Territorium einem anderen Staat für Angriffshandlungen zur Verfügung stellt; in diesem Sinn ist die Gewährung von Überflugrechten und die Gestattung der Nutzung US-amerikanischer Kasernen auf deutschem Territorium für die Durchführung von Angriffshandlungen gegen den Irak im Jahr 2003 als Verstoß gegen das Gewaltverbot zu werten.

Nach der Rechtsprechung des IGH und einer weit verbreiteten Auffassung in der Praxis und Lehre wird ein Schusswechsel an der Grenze (border incident) zwar als ein Verstoß gegen das Gewaltverbot, nicht aber als ein bewaffneter Angriff gewertet, welcher zur Selbstverteidigung berechtige.

Str. ist, ob ein Angriff auf eigene Staatsbürger im Ausland als Angriff iSd Art. 51 zu sehen ist; im Jahr 1976 hat Israel sich bei der Befreiung eigener Staatsbürger aus einem entführten Flugzeug in Entebbe/Uganda, wo die dortige Regierung mit den Entführern kooperierte, auf das Selbstverteidigungsrecht berufen.

3.1.2. Beginn des bewaffneten Angriffs

Die Verteidigung darf erst bei einem erfolgten bewaffneten Angriff einsetzen; erlaubt ist allerdings ein Präventivschlag, wenn der bewaffnete Angriff unmittelbar bevorsteht (z.B. Israel 1967). Militärschläge bei entfernten Gefahren sind nicht zulässig; in diesem Sinn wurde Israel durch den UN-Sicherheitsrat verurteilt, nachdem es 1981 den Atomreaktor Osirac im Iraq zerstört hat, um zu verhindern, dass der Iraq eine Atommacht wird

Problematisch ist der Beginn eines bewaffneten Angriffs im Fall von Terroranschlägen; aufgrund ihres Charakters bedürfen sie keiner langen Vorbereitung, von wann ab ist ein Präventivschlag zulässig?

3.1.3. Ende des bewaffneten Angriffs

Die Notwehr ist nur zulässig bis zum Ende des bewaffneten Angriffs; dies ist etwa der Fall, wenn ein bewaffneter Angriff zurückgeschlagen worden ist; das Notwehrrecht rechtfertigt nicht etwa einen Regimewechsel; in diesem Sinn haben die Koalitionsstreitkräfte 1991 ihre Kampftätigkeit eingestellt, als die irakischen Truppen sich aus Kuwait zurückgezogen hatten. In GB erklärten zahlreiche Völkerrechtswissenschaftler 2003, dass unabhängig von sonstigen Bedenken – ein Regimewechsel im Irak durch ein Notwehrrecht nicht gedeckt sei.

Schwierig ist wiederum die Bestimmung, wann ein bewaffneter terroristischer Angriff beendet ist.

3.1.4. Verhältnismäßigkeit der Selbstverteidigung

Die Selbstverteidigung ist nur insoweit gerechtfertigt, als sie im Verhältnis zur Angriffshandlung steht; das heißt nicht, dass der Selbstverteidigung übende Staat auf die Mittel beschränkt ist, welche der Angreifer anwendet, aber er muss sich auf die mildeste Reaktion beschränken, die notwendig ist, um den Angriff zurückzuschlagen.

3.2. *Der Fall der necessity*

Es wird erörtert, ob neben der Selbstverteidigung ein Staat noch im Rahmen einer necessity Gewalt benutzen darf; ein solcher Fall wäre gegeben, wenn ein Staat bewaffneten Angriffen ausgesetzt ist, diese aber nicht von einem Staat ausgehen. Die Türkei ist mehrfach im Nordirak einmarschiert, um die als terroristisch eingestufte PKK zu bekämpfen, sie hat sich dabei ausdrücklich nicht auf das Selbstverteidigungsrecht gegenüber dem Irak berufen; die Türkei ist für ihr Verhalten nicht kritisiert worden. Bedingungen und Grenzen für die Berufung auf die necessity zur Rechtfertigung von Gewaltausübung sind umstritten. Der IGH hat in seinem Gutachten aus dem Jahr 2004 die necessity als Rechtfertigung für die Gewaltanwendung anerkannt.

3.3. Humanitäre Intervention

Die Frage über die Zulässigkeit einer humanitären Intervention kam im Zusammenhang mit dem Kosovo-Krieg 1999 nochmals auf. Dieser Krieg konnte nicht mit kollektiver Selbstverteidigung gerechtfertigt werden – die serbischen Maßnahmen richteten sich nicht gegen einen Mitgliedstaat der UNO, noch lag eine Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat vor, in der Resolution 1199 aus dem Jahr 1998 hatte der Sicherheitsrat nur das Vorliegen einer Bedrohung des Friedens durch die Situation im Kosovo festgestellt, er hatte aber nicht zum Gewalteininsatz ermächtigt. Vielfach wurde daher der militärische Einsatz der NATO als humanitäre Intervention gerechtfertigt.

In der Völkerrechtswissenschaft wurden als Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer humanitären Intervention angeführt:

- a. Es müssen gravierende Menschenrechtsverletzungen vorliegen.
- b. Die Menschenrechtsverletzungen können nicht auf andere Weise als durch eine humanitäre Intervention behoben werden; insbesondere der UN-Sicherheitsrat unternimmt nicht die erforderlichen Schritte.
- c. Die humanitäre Intervention muss von einer Staatenmehrheit bzw. einer Regionalorganisation durchgeführt werden, damit nicht ein einzelner Staat die Intervention als einen Vorwand für eine Expansion seiner Einflussphäre missbraucht
- d. Die Intervention muss allein der Beseitigung der Menschenrechtsverletzungen dienen; darüber hinaus gehende Ziele – wie etwa einen Regimewechsel oder territoriale Veränderungen – dürfen nicht verfolgt werden.

In der Praxis haben die Staaten die humanitäre Intervention abgelehnt; auch nach dem Kosovo-Einsatz wurde mehrheitlich Kritik geübt; daher kann nicht festgestellt werden, dass die humanitäre Intervention als Rechtfertigung für einen Gewalteininsatz Bestandteil des Völkerrechts geworden ist.

3.4. Ermächtigung zum Gewalteininsatz nach dem VII. Kapitel der UN-Charta

Gemäß Art. 39 UN-Charta hat der UN-Sicherheitsrat die Kompetenz eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens festzustellen. Ob er eine solche Feststellung trifft liegt in seinem Ermessen.

Wenn er eine solche Feststellung getroffen hat, kann er weitere Maßnahmen anordnen, wie etwa die Verhängung von wirtschaftlichen Sanktionen oder militärische Zwangsmaßnahmen.

Auch bei der Festlegung der Zwangsmaßnahmen verfügt der Sicherheitsrat über Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, zunächst Wirtschaftssanktionen zu verhängen und erst bei deren Unwirksamkeit militärische Zwangsmaßnahmen zu beschließen.

Die Ausübung des militärischen Zwanges kann unter UN-Flagge erfolgen, wie bei Abfassung der UN-Charta gedacht oder durch die Mitgliedstaaten.

Allein die Feststellung der Bedrohung oder des Bruchs des Friedens ist für die Rechtfertigung militärischen Zwangs durch einen Staaten nicht ausreichend, vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen dahingehenden Ermächtigung durch den Sicherheitsrat.

4. Völkerrechtliche Bewertung des Irakkrieges 2003

Die Kriegskoalition – insbesondere die USA und GB beriefen sich zum einen auf terroristische Aktivitäten von Saddam Hussein – was nicht belegt werden konnte – des weiteren auf die angeblich vorhandenen Massenvernichtungsmittel (hierbei anknüpfend an die weiten Reaktionsmöglichkeiten auf entsprechende Bedrohungen durch private Gruppen, denen gegenüber nach einer Lesart auch prophylaktisch militärische Maßnahmen gerechtfertigt seien, was also erst recht gegenüber Staaten gelte; dabei wurde außer acht gelassen, dass nur gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff Selbstverteidigung erlaubt ist.)

Vorgetragen wurde auch – zumal nachdem keine Massenvernichtungsmittel gefunden worden waren - , dass die Gewaltanwendung eine humanitäre Intervention sei: Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine solche Intervention nicht erfolgt war, als Hussein 1991 die schlimmsten Exzesse gegen die Schiiten und Kurden unternahm, während 2003 die Menschenrechtsslage „relativ“ ruhig war.

Das ausgeklügeltste Argument wurde von GB vorgetragen:

Die UN-Sicherheitsratsresolution 678 aus dem Jahr 1990 habe zum Gewalteininsatz gegen den Irak nach dessen Einmarsch in Kuwait ermächtigt. Die UN-SR-Resolution 687 sei 1991 Grundlage für den Waffenstillstand geworden; darin sei auch die Pflicht des Iraks zur Abrüstung der Massenvernichtungsmittel niedergelegt worden. Indem der Irak dieser Pflicht nicht nachgekommen sei, sei die Waffenstillstandsresolution hinfällig geworden, damit sei die Ermächtigung zur Gewaltanwendung aus dem Jahr 1990 wieder aufgelebt.

Die Argumentation ist in vielerlei Hinsicht falsch:

1. Die faktische Annahme, dass der Irak über Massenvernichtungsmittel verfügte, war unrichtig.
2. Es kam allein dem UN-Sicherheitsrat zu, festzustellen, ob die Resolution 687 erfüllt war oder nicht und allein der UN-SR hätte die entsprechenden Konsequenzen anordnen können; ein einzelner Staat hat keine entsprechende Befugnis. Der UN-Sicherheitsrat hatte mit der Resolution 1441 aus dem Jahr 2002 aber eine Überprüfungscommission eingesetzt, die ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen hatte und bis zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs keine Massenvernichtungsmittel gefunden hatte.
3. Selbst wenn die Waffenstillstandsresolution hinfällig gewesen wäre, wäre die Gewaltanwendung nur im Rahmen der UN-Sicherheitsratsresolution 678 möglich gewesen, und diese ermächtigte allein zur Vertreibung der irakischen Truppen aus Kuwait, nicht zum Regimewechsel in Bagdad.